

§. 9.

Die Fütterung der Pferde muß freylich nach der Schwere der Arbeit eingerichtet werden. Schweres oder bergigtes Land, bergigte und weite Wege, und mehr solche Umstände nehmen die Pferde mehr mit, und erfordern also eine stärkere Fütterung. Deswegen wird auch an manchen Orten nicht bloß Hafer gefüttert, sondern die Pferde bekommen auch Erbsen, Wicken und Bohnen, welches man Quellfutter nennt. Ein halber Scheffel dergleichen Futter wird statt eines Scheffels Hafer gerechnet. Auch bekommen die Pferde wohl vom Frühjahr an, wenn das Pflügen angeht, bis im September, etwas mehr Futter. Hinlänglich aber ist es, wenn man das ganze Jahr hindurch auf ein Gespann täglich einen Scheffel Nordhäusisch Gemäß, (welches etwa 1 Himten 7 Meßen Braunschweigisches Gemäß beträgt) an Hafer rechnet. Dieses macht jährlich 365 Scheffel oder 13 Wispel 1 Scheffel Hafer. Dieser muß nach dem Anschlagpreise zu Gelde gesetzt werden, weil er bey der Berechnung des Ertrages nach Mittelpreisen so zur Einnahme gekommen ist, mithin auch bey den Kosten zu eben dem Preise zur Ausgabe gebracht werden muß.

An Heu muß auf ein Pferd ein gutes vierspänniges Fuder, und also müssen auf ein Gespann vier dergleichen Fuder gerechnet werden.

Zu eben dem Preise, zu welchem ein Fuder Heu bey Veranschlagung der Wiesen gerechnet ist, muß es auch hier gerechnet werden.

Wenn jedoch das Heu bloß zur Consumtion in der Wirthschaft verbraucht, und nichts davon verkauft wird: so ist es etwas überflüssiges, das Wiesewachs in Anschlag zu bringen, wovon weiter unten gesagt werden wird. Ist dieses nun also nicht geschehen: so können auch für das Heu keine weitere Kosten, als die, welche auf dessen Gewinnung verwendet sind, in Absatz gebracht werden.

Heyel oder Heckerling bekommen die Pferde zwar auch, es kann dafür aber nichts gerechnet werden, weil das Stroh nicht im Anschlage ist, und die Knechte jenen schneiden müssen. Aus dem erstern Grunde kann auch für das Streustroh nichts angesetzt werden. Außer diesem muß auch etwas auf Pferde-Pulver bey Drüsen und dergleichen angesetzt werden. Auf 1 Gespann kann dieses wol 1 Rthlr. 8 bis 12 ggr. betragen.

§. 10.

Die Kosten auf Pferde-Beschlag sind nicht aller Orten dieselben. Bey großen Landwirthschaften werden die Schmiedekosten überhaupt nicht einzeln bezahlt, sondern der Schmid hat solche auf jedem Artikel im Bedingel Eben